
TOP 10:

Gesetz zur Durchführung des Haager Übereinkommens vom 30. Juni 2005 über Gerichtsstandsvereinbarungen sowie zur Änderung des Rechtspflegergesetzes, des Gerichts- und Notarkostengesetzes, des Altersteilzeitgesetzes und des Dritten Buches Sozialgesetzbuch

Drucksache: 525/14

I. Zum Inhalt des Gesetzes

Das Haager Übereinkommen vom 30. Juni 2005 über Gerichtsstandsvereinbarungen (Haager Übereinkommen) wurde von der Europäischen Union am 1. April 2009 gezeichnet. Es regelt die internationale Zuständigkeit für Sachverhalte, in denen eine ausschließliche Gerichtsstandsvereinbarung vorliegt. Danach hat das prorogierte (vereinbarte) Gericht die Rechtssache zu verhandeln und haben sich die Gerichte aller anderen Vertragsstaaten für unzuständig zu erklären. Die Entscheidung des vereinbarten Gerichtes ist in den anderen Vertragsstaaten anzuerkennen und zu vollstrecken. Zur zeitgerechten und vollständigen Umsetzung der Verpflichtungen aus dem Übereinkommen ist das deutsche Recht, im Wesentlichen das Anerkennungs- und Vollstreckungsgesetz (AVAG), entsprechend zu ergänzen. Insoweit regelt das Gesetz, dass die Ermächtigung zur Ausstellung der nach dem Haager Übereinkommen vorgesehenen Bescheinigung für den Gläubiger, der aus einem gerichtlichen Vergleich vollstrecken möchte, dem Gericht übertragen wird, dem auch die Erteilung einer vollstreckbaren Ausfertigung des Titels obliegt. Gleiches gilt für die Bescheinigung zur Auskunft über den wesentlichen Inhalt und den Ablauf des Verfahrens.

Zuständig für die Ausstellung der Bescheinigungen soll entsprechend einer Änderung des Rechtspflegergesetzes der Rechtspfleger sein.

Ergänzungen des Gerichtskostengesetzes und des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes sehen Kostenregelungen zur Ausstellung der Bescheinigungen vor.

II. Zum Gang der Beratungen

Das Gesetz geht auf einen Gesetzentwurf der Bundesregierung zurück (vgl. BR-Drucksache 398/14).

Der Bundesrat hat in seiner 926. Sitzung am 10. Oktober 2014 gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen erhoben, vgl. BR-Drucksache 398/14 (Beschluss).

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichts seines Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz (vgl. BT-Drucksache 18/3068) in seiner 63. Sitzung am 6. November 2014 in geänderter Fassung angenommen:

Zum einen werden dem Rechtspfleger durch eine weitere Änderung des Rechtspflegergesetzes die Aufgaben der Verfahrenskostenhilfe übertragen, die den ihm übertragenen Aufgaben im Verfahren über die Prozesskostenhilfe entsprechen.

Zum anderen wurden folgende Artikel neu aufgenommen:

- Artikel 5 (Änderung des Gerichts- und Notarkostengesetzes- GNotKG)

Durch Änderungen des Gerichts- und Notarkostengesetzes sollen die Gerichtsgebühren für die Bestellung eines vorläufigen Betreuers im Wege der einstweiligen Anordnung neu geregelt werden. Die Ergänzung des § 6 Absatz 1 Satz 2 GNotKG soll klarstellen, dass es sich auch dann um eine Dauerbetreuung handeln kann, wenn durch einstweilige Anordnung ein vorläufiger Betreuer bestellt wird. Die Neufassung von § 23 Nummer 1 GNotKG soll klarstellen, dass der Betroffene auch für diejenigen Kosten haftet, die im Fall der Bestellung eines vorläufigen Betreuers entstehen. Im Kostenverzeichnis (KV GNotKG) sind im Wesentlichen Neuregelungen für die Fälle vorgesehen, in denen es nicht zur Bestellung eines Betreuers kommt beziehungsweise in denen ein Verfahren der einstweiligen Anordnung mit der Bestellung eines vorläufigen Betreuers endet.

- Artikel 6 (Änderung des Altersteilzeitgesetzes - AltTZG 1996)

Durch Einfügung der Übergangsregelung des § 15i AltTZG 1996 wird die Versicherungspflicht von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern im Bereich der Altersteilzeit auch für die Zeit nach dem 31. Dezember 2012 statuiert, wenn die Versicherungspflicht nach den bis zum 31. Dezember 2012 geltenden Voraussetzungen vorlag. Hintergrund ist die zum 1. Januar 2013 erfolgte Anhebung der Geringfügigkeitsgrenze von 400 Euro auf 450 Euro.

- Artikel 7 (Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch - SGB III)

Die bislang nur befristet bis 31. Dezember 2014 bestehende Möglichkeit, die berufliche Eingliederung älterer Arbeitsloser mit Hilfe eines verlängerten Eingliederungszuschusses zu fördern, wird für weitere fünf Jahre bis Ende des Jahres 2019 ermöglicht (§ 89 SGB III). Die berufliche Weiterbildungsförderung für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer unter 45 Jahren in kleinen und mittleren Unternehmen wird für ebenfalls weitere fünf Jahre bis Ende des Jahres 2019 verlängert (§ 131a Nummer 2 SGB III). Das Ziel der Winterbauförderung, Arbeitslosigkeit im Winter auch im Gerüstbauer-

handwerk möglichst zu vermeiden, soll durch Zahlung des so genannten Zuschuss-Wintergeldes auch für die Zeiten des Bezuges von so genanntem Überbrückungsgeld erreicht werden. Hier wird die Geltung der Sonderregelung bis Ende März 2018 verlängert (§ 133 Absatz 1 SGB III). Die befristete Sonderregelung, nach der überwiegend kurz befristet Beschäftigte die Anwartschaftszeit für einen Anspruch auf Arbeitslosengeld bereits durch Versicherungszeiten von mindestens sechs Monaten erfüllen, wird um ein Jahr bis zum 31. Dezember 2015 verlängert (§ 142 Absatz 2 Satz 1 SGB III).

Der Titel des Gesetzes wurde den neu aufgenommenen Regelungen angepasst.

III. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **Rechtsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz einen Antrag auf Einberufung des Vermittlungsausschusses gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.

